

03.11.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/237

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Einziehung einer Teilfläche der Straße "Christian-von-Winkler-Straße" in Neustadt a. Rbge., Gemarkung Poggenhagen, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Umwelt- und Stadtentwicklungsaus-schuss	23.11.2020 -							
Verwaltungsausschuss	30.11.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							

### Beschlussvorschlag

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung einer Teilfläche - Flurstück 1/513, Flur 1- der Straßenfläche Christian-von-Winkler-Straße in der Gemarkung Poggenhagen gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

### Anlass und Ziele

Im Rahmen der beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes 909 „Am Moor“ wurde ein Teilstück der als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzten Straße „Christian-von-Winkler-Straße“ als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen. Zudem darf die Widmung nicht gegen die Bestimmungen des Bebauungsplanes verfügt sein.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2020 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	- 240,00 EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>- 240,00 EUR</b>

### **Begründung**

Die im Bebauungsplan Nr. 909 „Am Moor“ gelegene Straße „Christian-von-Winkler-Straße“, Flurstück 1/514, Flur 1, Gemarkung Poggenhagen, wurde im Jahre 2001 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet - inklusive der Teilfläche Flurstück 1/513, Flur 1, Gemarkung Poggenhagen (orange gekennzeichnete Fläche).

Im Rahmen der beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 909 wurde die öffentliche Verkehrsfläche der genannten Teilfläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Verkehrsbedeutung liegt für die Fläche daher nicht mehr vor.

Widmungen von Straßen, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, müssen in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmen. Das folgt aus der rechtssatzmäßigen Verbindlichkeit des Bebauungsplans.

Gemäß § 8 NStrG soll eine Straße oder ein Straßenteil – Teilfläche – eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Widmung für die betreffende Teilfläche des Flurstückes 1 /513, Flur 1 der Straße „Christian-von-Winkler-Straße“ auf einer Fläche von 113 m<sup>2</sup> einzuziehen

Als Anlage ist ein Plan des einzuziehenden Teilstückes beigefügt und orange markiert.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch die Einziehung der Widmung der Fläche entfallen der Stadt Neustadt a. Rbge. Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung. Diese werden auf ca. 240,00 EUR jährlich geschätzt und entlasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 30.11.2020 wird die Absicht der Einziehung der Teilfläche des Flurstückes 1/513, Flur 1, Gemarkung Poggenhagen, öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

### **Anlage/n**

Lageplan öff.